

Entwurf der Sicherheitsdirektion: Verordnung zum Taxigesetz (zur Information)

Änderung vom 4. Dezember 2012

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 546.11 (Verordnung zum Taxigesetz vom 4. Dezember 2012) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Entwurf der Sicherheitsdirektion: Verordnung zum Taxigesetz (zur Information)

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung²⁾

beschliesst:

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² Die vollständigen Gesuchsunterlagen für Bewilligungen gemäss § 2 des Taxigesetzes sind beim Fachbereich Bewilligungen einzureichen.

§ 2^{bis} (neu)

Ausnahme von der Bewilligungspflicht

¹ Ein Personentransport gilt als bestellt, wenn der Fahrgast via Telefon, Internet oder anderen technischen Kommunikationsmitteln zur Bestellung der Fahrt Kontakt zum Transportunternehmen aufnimmt und das Fahrzeug den Fahrgast am vereinbarten Standort des Fahrgasts abholt.

1) GS 29.276, SGS 100

2) GS 29.276, SGS 100

² Eine ausreichende Information über das Unternehmen, die Fahrerin oder den Fahrer und das Fahrzeug ist dann gegeben, wenn der Fahrgast Name, Adresse und Telefonnummer der Firma, den Namen der Fahrerin oder des Fahrers und die Marke, das Modell und die Kennzeichennummer des Fahrzeugs auf einfach zugängliche Art und Weise vor Antritt der Fahrt erfährt oder erfahren kann und aufgrund dieser Informationen die Möglichkeit besteht, die Fahrt vor Fahrtantritt zu stornieren.

³ Eine ausreichende Information über die Konditionen der Fahrt ist dann gegeben, wenn der Fahrgast vor Bestellung der Fahrt den verbindlichen Gesamtpreis für die Beförderung auf der gewünschten Strecke erfährt.

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Wurde das Taxi auf eine bestimmte Zeit bestellt, so ist der Taxameter auf diesen Zeitpunkt in Betrieb zu nehmen. Dem Fahrgast ist, nach Möglichkeit, die Ankunft des Taxis zu melden und er ist über das Einschalten der Taxameteruhr zu unterrichten.

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Die Fahrtenkontrollen des laufenden Tages sind im Taxi mitzuführen und am nachfolgenden Tag dem Taxihalter oder der Taxihalterin zu übergeben.

§ 6 Abs. 1

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. **(geändert)** einmalige Gebühr für die Taxihalter- oder Taxihalterinnenbewilligung bei Bewilligungserteilung: 300 Fr.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Publikations- und Inkrafttretensklausel]